

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 03.04.2003 – XXI. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## STUDIENPLAN

**180.** Änderung des Studienplanes für die interuniversitäre Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien gemeinsam mit der Technischen Universität Wien

## TERMINE

**181.** Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

## WAHLERGEBNISSE

**182.** Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und seines Stellvertreters am Institut für Geologische Wissenschaften der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

**183.** Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes sowie von 2 Stellvertretern am Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

## ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

**184.** Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

**185.** Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

**186.** Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

**187.** Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

## STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

**188.** Ausschreibung des Kollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2003 gemäß §64 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. Nr. 142/2000

**189.** Ausschreibung von Studienstipendien aus der Johann Wilhelm Ritter von Mannagetta-Stiftung

**190.** Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2002 (Erzherzog-Johann-Forschungspreis; Forschungs- bzw. Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung)

**191.** Ausschreibung des Erwin-Wenzl-Preises 2003

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

**192.** Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Studienplan Instrumentalstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

b) Entwurf eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und drei Magisterstudien Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik an der Johannes Kepler Universität Linz

c) Entwurf des Qualifikationsprofils und des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Biologie und der fünf Magisterstudien Botanik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Ökologie und Zoologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

**193.** Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

STUDIENPLAN

**180. Änderung des Studienplanes für die interuniversitäre Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien gemeinsam mit der Technischen Universität Wien**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/2-VII/6/2003 vom 27. Februar 2003 die nachstehend angeführten Änderungen des Studienplanes für die interuniversitäre Studienrichtung Wirtschaftsinformatik in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1.) In § 5 Abs. 1

wird im Modul WI/IM Informationsmanagement die Studienaufteilung geändert:  
statt 3 VO + 1 SE gilt nunmehr **2 VO + 2 SE**.

2.) In § 6 Der Aufbau des Magisterstudiums

wird folgender Passus aufgenommen:

"Für die Wahl der Lehrveranstaltungen gilt neben den bei einem Magisterstudium Wirtschaftsinformatik angeführten Einschränkungen auf jeden Fall, dass Lehrveranstaltungen, die bereits in jenem Studium, auf das das Magisterstudium Wirtschaftsinformatik aufbaut, absolviert wurden, nicht nochmals gewählt werden können."

Der Vorsitzende der Studienkommission:

H u e m e r

TERMINE

**181. Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Sitzungstermine des Personalausschusses im Wintersemester 2003/2004 sind

Mittwoch, 08. Oktober 2003 und

Mittwoch, 19. November 2003.

Die Sitzungen finden jeweils um 9.00 Uhr s.t. im Dekanzimmer statt. Die Sitzung findet nur statt, wenn eine schriftliche Einladung erfolgt.

Der Vorsitzende des Personalausschusses:

H u n g e r

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 182-184

WAHLERGEBNISSE

**182. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und seines Stellvertreters am Institut für Geologische Wissenschaften der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**

In der konstituierenden Sitzung am 24. März 2003 wurden Herr O. Univ.- Prof. Dr. Peter FAUPL zum Institutsvorstand und Herr O. Univ.- Prof. Dr. Wolfgang KIESL zu seinem Stellvertreter gewählt.

Der Institutsvorstand:  
F a u p l

**183. Ergebnis der Wahl des Institutsvorstandes sowie von 2 Stellvertretern am Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**

In der Institutskonferenz vom 01. April 2003 wurde Herr Univ.- Prof. Steffen HERING zum Institutsvorstand des Institutes für Pharmakologie und Toxikologie für den Rest der laufenden Funktionsperiode gewählt. Frau Ao. Prof. Rosa LEMMENS-GRUBER sowie Herr Ao. Prof. Christian STUDENIK wurden für die gleiche Funktionsperiode zu seinen Stellvertretern gewählt.

Der Institutsvorstand:  
H e r i n g

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS  
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

**184. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik**

Die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Herrn **Dr. Christian STUMMER** am 19. März 2003 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach "**Betriebswirtschaftslehre**" erteilt und ihn dem Institut für Betriebswirtschaftslehre zugeordnet.

Die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Frau **Dr. Marion RAUNER** am 26. März 2003 die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für das Fach "**Betriebswirtschaftslehre**" erteilt und sie dem Institut für Betriebswirtschaftslehre zugeordnet.

Der Dekan:  
H a r i n g

**185. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas M. HERNETH** die Lehrbefugnis für "**Radiodiagnostik**" mit Datum vom 03. März 2003 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Wolfgang SCHREIBER** die Lehrbefugnis für "**Notfallmedizin**" mit Datum vom 17. März 2003 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Notfallmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Thomas KOPERNA** die Lehrbefugnis für "**Chirurgie**" mit Datum vom 19. März 2003 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Michael M. BERGMANN** die Lehrbefugnis für "**Chirurgie**" mit Datum vom 19. März 2003 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Mag. Dr. med. univ. Alexandra RESCH-HOLECZKE** die Lehrbefugnis für "**Radiologie**" mit Datum vom 21. März 2003 erteilt.  
Sie wurde der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:  
S c h ü t z

**186. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften**

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Gesamtfach "**Psychologie**" an Herrn **Mag. Dr. Eduard BRANDSTÄTTER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 14. März 2003 beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Der Dekan:  
G r e i s e n e g g e r

**187. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 13. März 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für "**Humanökologie**" an Frau **Ing. Dr. phil. Verena WINIWARTER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Humanökologie festgelegt.

Der Dekan:  
N o e

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

**188. Ausschreibung des Kollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2003 gemäß §64 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. 305/1992 in der Fassung des BGBl. Nr. 142/2000**

**I. Leistungsstipendien**

1.) § 57- Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

2.) § 2- Förderungen können folgende Personen erhalten:

- a) österreichische Staatsbürger (gem. §3)
- b) gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (gem. §4)<sup>1</sup>

3.) § 60 (1)- Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des jeweiligen Beobachtungszeitraumes (die der Einreichfrist vorhergehenden zwei Semester)
- b) die Absolvierung von 20 Wochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern innerhalb des jeweiligen Beobachtungszeitraumes
- c) die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (gem. § 18)<sup>2</sup> unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (gem. § 19)<sup>3</sup>
- d) ein Notendurchschnitt der maßgeblichen Diplomprüfung, des maßgeblichen Rigorosums oder der 20 Wochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern von mindestens 2.0
- e) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
- e) das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

4.) Bewerbungen für ein Leistungsstipendium sind im **SS von 01. April – 16. Mai.2003** und im **WS von 14. Oktober – 07. November 2003** an das Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien zu richten und müssen insbesondere die Leistungsnachweise (Diplomprüfungs-, Rigorosenzeugnis oder Studienerfolgsnachweis), das aktuelle Studienbuchblatt sowie Nachweise über allfällige Studienverzögerungen gem. §19 StudFG enthalten.

Weiters ist eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder Reisepasses beizulegen. Die Bewerbungsunterlagen sind jederzeit am Dekanat und über Internet erhältlich.

5.) § 61 (2)- Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Vizestudiendekanin auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht **kein Rechtsanspruch**.

6.) § 61 (1) Ein Leistungsstipendium darf 726,7 Euro nicht unterschreiten und 1453,4 Euro nicht überschreiten.

7.) Für ein- und dieselbe Leistung kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden und pro Semester kann nur ein Antrag gestellt werden (siehe 3.)

8.) Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

## II. Förderungsstipendien

1.) § 63- Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten.

2.) Ein Förderungsstipendium kann nur für **sachbezogene Kosten** gewährt werden, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.

3.) § 66- Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan (muss vom Betreuer unterschrieben werden)

b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG oder in § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund seiner bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen

c) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18)<sup>2</sup> unter Berücksichtigung allfällig wichtiger Gründe (§19)<sup>3</sup>

d) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 188

4.) Bewerbungen für ein Förderungsstipendium sind im SS von 01. April – 16. Mai 2003 und im WS von 14. Oktober – 07. November 2003 an das Dekanat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien zu richten und müssen insbesondere das 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (für Dissertation), das Gutachten, die Kostenaufstellung, das aktuelle Studienbuchblatt sowie Nachweise über allfällige Studienverzögerungen gem. §19 StudFG enthalten.

Weiters ist eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder Reisepasses beizulegen. Die Bewerbungsunterlagen sind jederzeit am Dekanat und über Internet erhältlich.

5.) § 67 (1)- Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht **kein Rechtsanspruch**.

6.) Ein Förderungsstipendium darf 726,7 Euro nicht unterschreiten und 3633,6 Euro nicht überschreiten.

7.) § 67 (3)- Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen (inklusive entsprechender Rechnungen). Es kann festgelegt werden, dass bis zu 25% des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage dieses Berichts ausbezahlt werden.

8.) Für ein- und dieselbe Arbeit kann ein Förderungsstipendium nur einmal gewährt werden.

9.) Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
W e b e r

---

<sup>1)</sup>§4-

Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt. (Abs. 1)

Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

a) gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

b) in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Abs. 2)

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. (Abs. 3)



XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 188

**<sup>2)</sup>§18-**

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen an das Studium oder den Studienabschnitt anschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19 StudFG) (Abs. 1)

Für die Studienrichtung Psychologie gibt es laut BM:BWK eine Sonderregelung –zuzüglich zwei Semester pro Studienabschnitt.

Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Abschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

(Abs. 4)

**<sup>3)</sup>§19 (Auszug)-**

Wichtige Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer:

- 1.) Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird
- 2.) Schwangerschaft der Studierenden und
- 3.) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (Abs. 2)

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

- 1.) bei Schwangerschaft um ein Semester
- 2.) bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind
- 3.) bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester
- 4.) bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung

(Abs. 3)

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 189

**189. Ausschreibung von Studienstipendien aus der Johann Wilhelm Ritter von Mannagetta-Stiftung**

Aus der Johann Wilhelm Ritter von Mannagetta-Stiftung werden hiemit

20 Studienstipendien

in der Höhe von je

**EURO 1.500,--**

(in Worten EURO eintausendfünfhundert)

zur Verleihung im Studienjahr 2003/2004 ausgeschrieben.

Zur Erlangung dieser Stipendien sind gemäß Satzungen Personen männlichen Geschlechts bei Erfüllung der nachstehenden Bedingungen berufen:

- a. Österreichische Staatsbürgerschaft
- b. Römisch-katholisches Glaubensbekenntnis
- c. Hörer einer österreichischen Hochschule
- d. Die Eltern des Bewerbers dürfen nicht in Wien ansässig sein;  
Bewerber, deren Eltern in Niederösterreich ansässig sind, genießen den Vorzug vor allen anderen Bewerbern
- e. Bedürftigkeit und Unbescholtenheit
- f. Günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- g. Höchstalter 28 Jahre

Soweit die oben zitierten Voraussetzungen vorliegen, können Studierende formlose Gesuche bis spätestens

**5. Mai 2003**

unter der Adresse Johann Wilhelm Ritter von Mannagetta-Stiftung, c/o Günter Streinsberg, 2285 Leopoldsdorf/Mf., Flugplatzstraße 5 (Tel. Nr.: 02216/2456) einbringen. Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums, die nach dem 5. Mai 2003 einlangen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen (im Original oder als Fotokopie) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Taufschein
3. Maturazeugnis
4. Inskriptionsbestätigung sowie ein Erfolgsnachweis über die letzten 2 Semester
5. Gesamtdauer des Studiums in Semestern
6. Anzahl der noch zu absolvierenden Semester

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 189-190 a)

7. Genaue Angaben über den Bezug der staatlichen Studienbeihilfe oder eines anderen Stipendiums, wobei der betreffende Bescheid zur Einsichtnahme anzuschließen ist. Universitäts- und Akademiehörer, die keine Studienbeihilfe beziehen, haben dies durch eine Bestätigung der Studienbeihilfenkommission nachzuweisen.
8. Angabe des Wohnsitzes der Eltern des Bewerbers mittels Meldezettel
9. Nachweis des Einkommens des Studierenden und des Einkommens seiner Eltern mittels Lohn- oder Gehaltsbestätigungen oder einem zuletzt zugestellten Einkommensteuerbescheid.
10. Nachweis der Unbescholtenheit mittels Strafregistrauskunft.
11. Kurze Beschreibung der familiären Lage unter Angabe der Anzahl und des Alters der Geschwister.

Punkt 10. (Strafregistrauszug) ist erst nach positiver Erledigung des Ansuchens zuzusenden.

Für die Ausbildung an Militärschulen – welcher Art auch immer – werden keine Stipendien gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stipendien.

Bei Studien der Stipendiaten an ausländischen Hochschulen ruhen die Stipendien, außer dem Stipendiaten wird auf sein Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände der Weiterbezug bewilligt.

Diese Bewilligung ist bis zur Höchstdauer von vier Semestern zulässig.

Allfällige weitere Auskünfte können schriftlich bzw. telefonisch unter der folgenden Adresse eingeholt werden: Johann Wilhelm Ritter von Mannagetta-Stiftung; c/o Günter Streinsberg, 2285 Leopoldsdorf/Mf., Flugplatzstraße 5, Tel. Nr.: 02216/2456.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**190. Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2002 (Erzherzog-Johann-Forschungspreis; Forschungs- bzw. Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung)**

**a) Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2003**

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der "Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 190 a)

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis ist mit €10.900,-- dotiert.

Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A - Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, A-8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszuzeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag des Bewerbers sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der **24. April 2003**.

Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für ein abgeschlossenes Lebenswerk, eine Diplomarbeit oder eine Dissertation wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer für einen der steirischen Forschungspreise bereits zuvor eingereichten Arbeit ist zulässig.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1987, LGBl. Stück 13, Nr. 65).

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 190 b)

**b) Ausschreibung des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2003**

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der "Forschungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

Der Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen.

Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für einen anerkannten Wissenschaftler und als Förderungspreis für einen jüngeren (bis 35. Lebensjahre) Wissenschaftler zu verleihen. Der Hauptpreis und der Förderungspreis können nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Hauptpreises bzw. Förderungspreises abzusehen.

Der Hauptpreis und der Förderungspreis sind mit je €10.900,-- dotiert.

Bewerber um den Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A - Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, A-8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszuzeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit
- Publikationsliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag des Bewerbers sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der **24. April 2003**.

Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 190 b)-191

Für ein abgeschlossenes Lebenswerk oder eine Dissertation wird der Preis nicht vergeben.  
Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.  
(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1987, LGBl. Stück 13, Nr. 64).

Der Rektor:  
W i n c k l e r

191. **Ausschreibung des Erwin-Wenzl-Preises 2003**

Die Intention dieses Preises ist, herausragende wissenschaftliche Leistungen an österreichischen Universitäten und Hochschulen mit **4 Preisen** auszuzeichnen. (2 Preise für Diplomarbeiten à €1.500,-- und zwei Preise für Dissertationen à €1.900,--).

Über die Vergabe des **Erwin-Wenzl-Preises** entscheidet eine Fachjury in nicht öffentlicher Sitzung.

Folgende PREISE werden vergeben:

Kategorie Universität:	4 Preise	2	à	€	1.500,--
		2	à	€	1.900,--

**KATEGORIEN**

**Universität (Studenten und Absolventen)**

In dieser Gruppe werden Preise für herausragende wissenschaftliche Leistungen vergeben, die an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen erbracht wurden.

Dies können sein: Mit "Sehr gut" beurteilte Diplomarbeiten oder Dissertationen (bitte unbedingt Zeugnis/Beurteilung beilegen).

Alle eingereichten Arbeiten dürfen nicht länger als 1 Jahr (gerechnet auf die Preisausschreibung) zurückliegen!

Teilnehmen können Oberösterreichische Studentinnen/Studenten, die an einer österreichischen oder ausländischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule in Oberösterreich studieren bzw. studiert haben.

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 191-192 a)

### **Unterlagen für die Einreichung:**

Benötigt werden die Arbeit (Dissertation oder Diplomarbeit) in ausgedruckter, gehefteter Form (CD's können leider nicht anerkannt werden), Zeugnis/Beurteilung der Arbeit und ein Lebenslauf mit einer aktuellen Adresse und Telefonnummer.

### **ALLGEMEINES**

Die eingerichteten Arbeiten bzw. Unterlagen werden nach der Entscheidung durch die Jury an die Einreicher zurückgesandt.

Jene Arbeiten aber, die mit einem Preis prämiert werden, bleiben zu Dokumentationszwecken beim "Erwin-Wenzl-Preis-Verein".

Zur Jurierung eingereichte Arbeiten, wie Gruppenarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen werden von der Jury streng vertraulich behandelt und keinem Außenstehenden (keinem Dritten) zugänglich gemacht.

Die Einreichungen sind bis spätestens

**30. Juni 2003**

an das St. Magdalena – das Bildungszentrum,  
Dr. Erwin Wenzl, Schatzweg 177,  
4040 Linz,

einzusenden.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

### **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

#### **192. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG**

##### **a) Studienplan Instrumentalstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

Die Studienkommission Instrumentalstudium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat den Entwurf eines neuen Studienplanes für die Studienrichtung Instrumentalstudium erstellt, der gemäß § 14 Abs. 1 Universitätsstudiengesetz einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen ist.

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 192 a)

Die Notwendigkeit der Stellung eines neueren Studienplanes ergab sich aus einer Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Studien an unserer Universität: Dabei wurde die Studienzzeit von 16 auf 12 Semester reduziert, zugleich wurde auch die zulässige Gesamtstundenzahl beschränkt. Darüber hinaus wurden alle bis dahin unabhängigen instrumentalen Studienrichtungen zu einer einzigen Studienrichtung "Instrumentalstudium" zusammengefasst.

In langen und intensiven Beratungen hat die Studienkommission Instrumentalstudium einen Studienplan entwickelt, der zum Ziel hat, trotz der genannten Einschränkungen die Qualität der künstlerischen Ausbildung zu gewährleisten. Gleichzeitig werden Aktualisierungen im Lehrangebot vorgenommen.

Das Studium wird als "**Diplomstudium**" gestaltet. Ein **erster Studienabschnitt von 2 Semestern** (abgeschlossen mit einer **1. Diplomprüfung**) ist für alle Instrumente gleich. Darauf aufbauend erfolgt eine (den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Instrumente folgende) Gliederung in die **Studienzweige** Klavier, Klavierkammermusik, Klavier-Vokalbegleitung, Cembalo, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Horn, Trompete, Posaune, Basstuba und Schlaginstrumente. (Diese Studienzweige entsprechen den bisher eingerichteten Studienrichtungen). Der **2. Studienabschnitt** umfasst **8 Semester** und wird mit der **2. Diplomprüfung** abgeschlossen. Nach dem **3. Studienabschnitt** in der Dauer von **4 Semestern** (also nach insgesamt 12 Semestern Studium) erfolgt die **3. Diplomprüfung** (Verleihung des **Magistergrades**).

Im Kernbereich des Studiums wird eine solide künstlerisch-handwerkliche Ausbildung vermittelt, welche nach unserer Meinung die Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausübung ist. In den gemäß UniStG eingerichteten Schwerpunkten von jeweils 10 Semesterstunden wird Raum für die Entwicklung individueller Neigungen und die Grundlage für spätere Spezialisierungen geboten. Ebenfalls gesetzlich vorgegebene freie Wahlfächer (15 Semesterstunden) verstärken die individuelle Profilierung.

Falls von Ihrer Seite keine Einwendungen vorgebracht werden, dürfen wir ihr Einverständnis mit dem vorliegenden Entwurf voraussetzen.

Der Studienplan kann direkt an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.



XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 192 a-b)

Allfällige Stellungnahmen werden bis längstens

**22. April 2003**

an die Vorsitzende der Studienkommission Instrumentalstudium  
Frau O. Univ.- Prof. Dr. Barbara Gisler-Haase  
1010 Wien, Johannesgasse 8  
Tel. Nr.: 71155-2021  
Telefax: 71155-2029  
e-mail: [stukoins@mdw.ac.at](mailto:stukoins@mdw.ac.at)

erbeten.

Eine Leermeldung ist nicht erforderlich.

b) Entwurf eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und drei Magisterstudien Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik an der Johannes Kepler Universität Linz

Die Studienkommission Technische Mathematik an der Johannes Kepler Universität Linz hat den Entwurf eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und die drei Magisterstudien Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik beschlossen.

Dieser Entwurf ist gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil im Internet unter der Adresse: <http://www.numa.uni-linz.ac.at/Stuko/> abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch in gedruckter Form zugesandt.

Wir beabsichtigen mit diesem Entwurf, das derzeit eingerichtete Diplomstudium in ein Bakkalaureatsstudium und drei Magisterstudien umzuwandeln.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich sehr stark am derzeit gültigen neuen Studienplan des Diplomstudiums (ab WS 2001/02), bei dessen Erstellung bereits auf eine zukünftige Umwandlung in ein Bakkalaureats-/Magisterstudium Rücksicht genommen wurde. So werden bereits jetzt im ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums algorithmische Aspekte und Modellierung besonders betont und eine solide Grundausbildung in Praktischer Informatik vermittelt.

Zusätzlich wurden im Entwurf des Studienplans für das Bakkalaureatsstudium zur intensiven Betreuung der Studierenden eine Anzahl von Vorlesungen in Lehrveranstaltungen mit integrierter Übung umgewandelt, das Unterrichtsprinzip Präsentationstechniken besonders betont und ein Bakkalaureatsseminar eingeführt, in dem Studierende computerunterstützt Themen zu bearbeiten haben.

XXI. Stück – Ausgegeben am 03.04.2003 – Nr. 192 b-c)

Es ist also sichergestellt, dass im Bakkalaureatsstudium nicht nur Grundausbildung in Mathematik sondern auch anwendungsorientierte Ausbildung durchgeführt wird. Die neue Struktur des Studiums entspricht der internationalen, insbesondere europäischen Entwicklung.

Abschließend möchten wir noch festhalten, dass die Gesamtstundenzahl (Bakkalaureatsstudium + Magisterstudium) von 165 gegenüber dem derzeit gültigen Studienplan unverändert ist.

Etwaige Änderungsvorschläge und Anregungen zum Studienplan sind in schriftlicher Form bis spätestens

**28. April 2003**

an den Vorsitzenden der Studienkommission Technische Mathematik  
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Walter Zulehner  
Institut für Numerische Mathematik  
4040 Linz, Johannes Kepler Universität Linz  
Tel. Nr.: +43 (0)-732-2468-9171  
Telefax: +43 (0)-732-2468-10  
e-mail: [zulehner@numa.uni-linz.ac.at](mailto:zulehner@numa.uni-linz.ac.at)

zu senden.

c) Entwurf des Qualifikationsprofils und des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Biologie und der fünf Magisterstudien Botanik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Ökologie und Zoologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Hiermit wird zur Stellungnahme zum oben genannten Studienplan eingeladen.

Die Unterlagen sind unter der nachstehenden Internet-Adresse einzusehen:  
<http://zoology.uibk.ac.at/downloads/studienplan2003.html>.

Allfällige Stellungnahmen sind bis

**Freitag, den 25. April 2003**

an den Vorsitzenden der Studienkommission Biologie  
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Rudolf Hofer  
Institut für Zoologie und Limnologie  
Universität Innsbruck  
6020 Innsbruck, Technikerstraße 25  
Tel. Nr.: 0512/507/6183  
Telefax: 0512/507/2930  
e-mail: [rudolf.hofer@uibk.ac.at](mailto:rudolf.hofer@uibk.ac.at)

per Post oder e-mail zuzusenden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen eingelangt, wird angenommen, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

193. **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 10/2003: Bundesgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, des Umsatzsteuergesetzes 1994 und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (NR: GP XXII IA 34/A AB 16 S. 5. BR: AB 6768 S. 694.)

Nr. 11/2003: Bundesgesetz: Änderung des Pensionsgesetzes 1965 (NR: GP XXII IA 35/A AB 17 S. 5. BR: AB 6769 S. 694.)

Teil II:

Nr. 180/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung des akademischen grade s "Master of Arts in Peace and Conflict Studies", Lehrgang "Master of Arts in Peace and Conflict Studies", Österreichisches Studienzentrum

Nr. 186/2003: Verordnung: Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (Sicherheit, Umwelt- und Arbeitsmedizin)“ - MAS, Universitätslehrgang „Sicherheit, Umwelt- und Arbeitsmedizin“ (MAS) der Donau-Universität Krems

Nr. 187/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Salzburg

Nr. 189/2003: Verordnung: Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen

Nr. 190/2003: Verordnung: Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz

Nr.198/2003: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Rentenanpassung sowie über die Feststellung bestimmter Werte im Versorgungsrecht für das Kalenderjahr 2003

Nr. 200/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Business Administration in Projekt- und Prozessmanagement“ (17. MBA-Verordnung), Lehrgang „Executive MBA in Projekt- und Prozessmanagement - University of Salzburg Business School

Nr. 201/2003: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Amtszulagen der akademischen Funktionäre gemäß UOG 1993 und KUOG

Nr.203/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademische Produktentwicklungsmanagerin“ und „Akademischer Produktentwicklungsmanager“, Postgraduate Lehrgang „Integrated Product Development“, Fachhochschule Vorarlberg

Nr. 204/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Science in Integrated Product Development“, Postgraduate Lehrgang „Integrated Product Development“, Fachhochschule Vorarlberg

Teil III:

Nr. 29/2003: Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nr. 31/2003: Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.